



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt Ottweiler**

**Besuch vom 7. Dezember 2015**

**Az.: 237-SL/I/15**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Einleitung .....	2
<b>B</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf .....	2
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen .....	3
I	Besondere Sicherungsmaßnahmen .....	3
1	Nutzung der sog. Schlichthafträume .....	3
2	Anordnung und Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen .....	5
II	Videoüberwachung .....	5
III	Duschen .....	6
<b>D</b>	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	6
I	Hausordnung .....	6
1	Übersetzung .....	6
2	Hinweis auf Kontakt zu bestimmten Stellen .....	6
II	Wahl weiterer Sprecher für die Gefangenenmitverantwortung .....	6
III	Respektvoller Umgang .....	6
<b>E</b>	Positive Beobachtungen .....	7
<b>F</b>	Weiteres Vorgehen .....	7

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 7. Dezember 2015 die Justizvollzugsanstalt Ottweiler. Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Voll-

zug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem gesamten Saarland. Außerdem ist sie zuständig für den offenen Vollzug an männlichen Erwachsenen ebenfalls für das gesamte Saarland, der jedoch nicht Gegenstand des Besuchs war. Die Justizvollzugsanstalt verfügt im Jugendbereich über eine Belegungsfähigkeit von 144 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 18 Untersuchungs- und 44 Strafgefangenen, davon sechs im offenen Vollzug, belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 4. Dezember 2015 bei dem Leiter der Abteilung C im Saarländischen Ministerium der Justiz an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation ihm, dem Vollzugsdienstleiter und dem Leiter des Verwaltungsdienstes und der Abteilung Sicherheit und Ordnung den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Regelvollzug für jugendliche Gefangene in Haus 4, die Untersuchungshaftabteilung in Haus 2 sowie die Sozialtherapeutische Abteilung in Haus 1.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Anstaltsarzt, dem evangelischen Seelsorger, der Vorsitzenden des Personalrats und dem Sprecher der Gefangenenmitverantwortung. Zudem sprach die Delegation mit vier Gefangenen in den Strafhaft- und Untersuchungshaftbereichen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die folgenden Feststellungen und Empfehlungen sowie Vorschläge beziehen sich allein auf den Jugendstrafvollzug.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Besondere Sicherungsmaßnahmen**

#### *1 Nutzung der sog. Schlichthafträume*

Neben den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 SJStVollzG gibt es im Jugendbereich der Justizvollzugsanstalt Ottweiler zwei sogenannte Schlichthafträume. Diese Hafträume sind baulich den besonders gesicherten Hafträumen weitestgehend gleich, mit dem Unterschied, dass sie über nur eine Tür zugänglich sind und vor dem Fenster aus Glasbausteinen ein Gitter angebracht ist, wodurch die Räume nicht zur Unterbringung von suizidalen Gefangenen geeignet sind (s. Bild).



Nach Angaben des Anstaltsleiters werden in diesen Hafträumen Gefangene nach Auseinandersetzungen stundenweise untergebracht, damit sie sich wieder beruhigen. Die Unterbringungen in diesen Räumen würden jedoch nicht als besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 70 ff. SJStVollzG angeordnet. Insbesondere bestünde ein Unterschied zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, da die Gefangenen weiter ihre normale Kleidung tragen dürften.

Diese Handhabung hat zur Folge, dass den Dokumentations- und Erläuterungspflichten nach § 73 SJStVollzG nicht nachgekommen und auch die ärztliche Überwachung nach § 74 Abs. 1 SJStVollzG nicht sichergestellt wird.

Grundsätzlich sollen in Haftanstalten aus Gründen der Vorhersehbarkeit vollzoglicher Maßnahmen – und damit einhergehend der Verhütung von Misshandlungsgefahren – nur solche Räumlichkeiten für die Unterbringung von Gefangenen vorgehalten werden, die im Gesetz vorgesehen sind. Das sind zum einen Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume nach § 98 Abs. 2 SJStVollzG und zum anderen besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 SJStVollzG und Arresträume nach § 84 Abs. 3 SJStVollzG. Bis auf die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände sind dabei alle Hafträume „zweckentsprechend“ für die Ruhezeit auszustatten, d.h. es sollte Mobiliar vorhanden sein.<sup>1</sup> Ob dieses beweglich oder, wie in sog. randalesicheren Hafträumen, im Boden festgemacht ist, ist dabei unerheblich.

Die sog. Schlichthafträume fallen in keine der im Gesetz genannten Kategorien, ähneln aber insbesondere wegen der fehlenden Möblierung besonders gesicherten Hafträumen eher als anderen Hafträumen zur Unterbringung während der Ruhezeit. Hinzu kommt, dass der Grund für die Un-

---

<sup>1</sup> Arloth, StVollzGB, 3. Aufl. 2011, § 144, Rn. 3.

terbringung in diesen Hafträumen die Gefahr der Fremdgefährdung ist, solange Gefangene nach einer Auseinandersetzung aufgebracht sind. Damit liegen die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nach § 70 SJStVollzG vor.

Wegen der großen baulichen Ähnlichkeit der sog. Schlichthafträume zu den besonders gesicherten Hafträumen und den Umständen der Unterbringung, sollten Unterbringungen dort deshalb im Verfahren nach § 70 ff. SJStVollzG angeordnet und vor allem entsprechend dokumentiert werden. Dies entspräche zudem der Praxis in den übrigen von der Länderkommission besuchten Justizvollzugsanstalten, wo Gefangene teils auch nur stundenweise im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, dies aber immer als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet und dokumentiert wird.

## 2 *Anordnung und Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen*

Zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wird ein Formular verwendet, auf dem die im Einzelfall vorgeschlagenen Maßnahmen angekreuzt werden, die dann von der Anstaltsleitung genehmigt bzw. angeordnet werden. Es kann auf dem Formular nicht vermerkt werden, ob Einzelhaft angeordnet wurde. Dies kann vielmehr nur aus der Zusammenschau der angeordneten Einzelmaßnahmen geschlussfolgert werden.

Während des Besuchs sprach die Delegation mit einem Gefangenen, in dessen Fall eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen zur Trennung von anderen Gefangenen angeordnet worden waren. Der Anstaltsleiter gab hierzu an, dem betroffenen Gefangenen in gewissem Rahmen dennoch Kontakt zu anderen Gefangenen zu ermöglichen. Dementsprechend traf die Delegation ihn gemeinsam mit anderen Gefangenen beim Frisör an. Er bestätigte im vertraulichen Gespräch, dass er nicht vollständig isoliert sei. Das Bemühen, die vollständige Isolation der Gefangenen zu vermeiden, wird begrüßt.

Dennoch war auf dem Formular zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen in seiner Personalakte im Freitext vermerkt, dass der Fall als Einzelhaft an die Aufsichtsbehörde gemeldet worden war. In seinen schriftlichen Ausführungen im Nachgang des Besuchs gab der Anstaltsleiter hingegen an, dass in der Anstalt, abgesehen von Arrestfällen, keine Einzelhaft angeordnet worden sei.

Zur Vermeidung derartiger Unklarheiten und zur Nachvollziehbarkeit vollzuglicher Anordnungen, aber auch angesichts der besonderen Voraussetzungen der §§ 71 und 74 Abs. 2 SJStVollzG, sollten Absonderung und Einzelhaft eindeutig angeordnet werden und als solche unmittelbar aus den Unterlagen erkennbar sein.

## II Videüberwachung

In den videoüberwachten Hafträumen ist der Sanitärbereich voll einsehbar. Es besteht keine Möglichkeit, diesen unkenntlich zu machen.

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Dies kann bei der Videüberwachung etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches erreicht werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung er-

folgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.<sup>2</sup>

### III Duschen

Die Gemeinschaftsduschen in der Justizvollzugsanstalt sind nicht durch Trennwände unterteilt. Die Gefangenen duschen nach Angabe des Anstaltsleiters nur in Unterwäsche. Nach der Hausordnung ist die Teilnahme am gemeinsamen Duschen zudem für alle Gefangenen verpflichtend.

Gefangene sollten die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. Es sollte unabhängig davon zumindest eine Dusche partiell abgetrennt werden.<sup>3</sup>

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### I Hausordnung

#### *1 Übersetzung*

Die Hausordnung liegt derzeit nur auf Deutsch vor. Übersetzungen in andere Sprachen sollen nach Angaben des Anstaltsleiters angefertigt werden. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies geschehen ist.

#### *2 Hinweis auf Kontakt zu bestimmten Stellen*

In der Hausordnung wird nicht darauf hingewiesen, dass alle Gefangenen nach § 52 Abs. 2 SJSt-VollzG mit verschiedenen nationalen und internationalen Organen und Einrichtungen ohne Überwachung schriftlich kommunizieren können. Vielmehr entsteht auf S. 4 der Eindruck, außer der Verteidigerpost würden alle Schreiben überwacht. Dies sollte klargestellt werden.

### II Wahl weiterer Sprecher für die Gefangenenmitverantwortung

Zur Zeit des Besuchs war nur in einem Haus ein Sprecher der Gefangenenmitverantwortung gewählt. Es sollte versucht werden, auch in den anderen Häusern Sprecher wählen zu lassen.

### III Respektvoller Umgang

Nach Angaben der Anstaltsleitung besteht eine Verfügung, wonach die Bediensteten die Gefangenen unabhängig von ihrem Alter siezen sollen. Auch sollen sie vor Betreten der Hafträume anklopfen. Jedoch wird dies nicht konstant befolgt.

---

<sup>2</sup> Nationale Stelle, *Jahresbericht 2014*, S. 15

<sup>3</sup> Nationale Stelle, a.a.O.; s. auch Europarat, Ministerkomitee, Empfehlung REC(2008)11, Nr. 65.2.

Zu einem von Wertschätzung geprägten Umgang gehört, dass Bedienstete vor Betreten an die Haftraumtüren anklopfen. Zudem sollten Gefangene nicht ungefragt geduzt werden. Hierauf sollte in geeigneter Weise erneut hingewiesen werden.<sup>4</sup>

## **E Positive Beobachtungen**

Es besteht ein Abkommen mit einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik im Saarland, um Gefangene mit psychischen Auffälligkeiten dort behandeln zu können. Zudem besteht die Möglichkeit der Nutzung von Betten in der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Wittlich in Rheinland-Pfalz und einem Psychiater vor Ort. Der Anstaltsarzt bestätigte, dass dies besonders zur Vermeidung von Suiziden hilfreich sei.

In der Justizvollzugsanstalt findet eine neunmonatige jugendvollzugsspezifische Zusatzausbildung für Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes statt.

Insgesamt herrschte in der Justizvollzugsanstalt ein ausgesprochen gutes und entspanntes Klima zwischen Gefangenen und Bediensteten. Hinzu kommt, dass von allen Seiten von einer guten Zusammenarbeit zwischen Allgemeinem Vollzugsdienst und Fachdiensten berichtet wurde.

## **F Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Saarländische Ministerium der Justiz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 1. Februar 2016

---

<sup>4</sup> Vgl. zum Jugendarrestvollzug: Nationale Stelle, Jahresbericht 2014, S. 29 f.